

OHNE KAMPF KEIN FORTSCHRITT

ARBEIT - SOZIALE SICHERHEIT - GERECHTIGKEIT

FSG-STATUTEN

BUNDESFRAKTIONSKONFERENZ | 18. JUNI 2013

OHNE KAMPF
KEIN
FORTSCHRITT

FSG

ARBEIT - SOZIALE SICHERHEIT - GERECHTIGKEIT

www.fsg.at

Impressum

Herausgeber:
Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB,
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: 01/534 44-39080
E-Mail: fsg@fsg.at, Web: www.fsg.at

Hersteller:
Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, 1020 Wien,
Johann-Böhm-Platz 1, Tel.: 01/662 32 96, Fax: 01/662 32 96-39793
Web: www.oegbverlag.at
Konzeption: Natalia Nowakowska
Lektorat: Marga Achberger

STATUTEN DER FRAKTION SOZIALDEMOKRATISCHER GEWERKSCHAFTERiNNEN IM ÖGB

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Vereinsname	5
§ 2 Vereinssitz	5
§ 3 Vereinszweck, Wirkungsbereich	5
§ 4 Tätigkeitsbereich und Aufgaben der FSG/ÖGB	5
4.1 Aufgaben der FSG/ÖGB	5
4.2 Aufgaben/Ziele der FSG/ÖGB und ihrer Mitgliedervereine	5
4.3 Aufgaben der Mitgliedervereine	6
§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	6
5.1 Einnahmen	6
5.2 Unternehmungen	6
§ 6 Erwerb/Verlust der Mitgliedschaft	6
6.1 Erwerb der Mitgliedschaft in der FSG/ÖGB	6
6.2 Die Mitgliedschaft in der FSG/ÖGB endet	7
6.3 Erwerb der Mitgliedschaft in den Mitgliedervereinen	7
6.4 Die Mitgliedschaft in den Mitgliedervereinen endet	7
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
7.1 Rechte der Mitglieder	7
7.2 Pflichten der Mitglieder	7
§ 8 Aufbau und Organe der FSG/ÖGB	8
8.1 Örtliche Gliederung	8
8.1.1 In den Betrieben	8
8.1.2 In den Orten	8
8.1.3 In den Regionen	8

8.1.4	In den Ländern	9
8.1.5	Im Bund	10
8.2	Fachliche Gliederung	11
8.2.1	Abteilungskonferenz	11
8.2.2	Präsidium	11
8.2.3	Leitungsorgan der Abteilung	11
8.3	Zentralbetriebsrats- und Konzernfraktion	12
8.4	Anpassungen der fraktionellen Struktur	12
8.5	Erweiterung der fraktionellen Struktur	12
8.6	ExpertInnen in den Leitungsgremien	12
§ 9	Vertretung der FSG/ÖGB nach außen	12
§ 10	Funktionsdauer	12
§ 11	Anträge	12
§ 12	Wahlen und Beschlüsse	12
12.1	Wahlen	13
12.2	Beschlüsse	14
§ 13	Kontrolle	14
§ 14	Änderung der Statuten	14
§ 15	Schiedskommission	14
§ 16	Auflösung des Vereins	14

§ 1 VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen „Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im Österreichischen Gewerkschaftsbund“; seine Kurzbezeichnung lautet FSG/ÖGB.

§ 2 VEREINSSITZ

Die FSG/ÖGB hat ihren Sitz in Wien, ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB).

§ 3 VEREINSZWECK, WIRKUNGSBEREICH

(1) Die FSG/ÖGB setzt sich im Rahmen des überparteilichen ÖGB dafür ein, dass im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit sozialdemokratische Grundsätze, insbesondere soziale Gerechtigkeit und Solidarität, nachdrücklich verfolgt und nach Möglichkeit gewerkschaftspolitisch umgesetzt werden. Sie ist nicht auf Gewinn gerichtet.

(2) Die FSG/ÖGB setzt sich im ÖGB, in den Belegschaftsvertretungen, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialpolitik sowie in der Öffentlichkeit auf der Grundlage sozialdemokratischer Grundsätze für die Anliegen und Interessen der unselbstständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmerInnenähnliche Personen) ein.

(3) Die FSG/ÖGB trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, insbesondere Betriebs- und Jugendvertrauensrats-, Zentralbetriebsrats-, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonenwahlen, Wahlen von Jugend- wie auch Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte und des ÖGB, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den Betrieben, entsprechend

den Beschlüssen der zuständigen Organisationen sowie den Richtlinien der Bundesfraktionskonferenz der FSG/ÖGB.

(4) Die FSG/ÖGB ist der Verband der FSG-Vereine, die in den Gewerkschaften des ÖGB zur Erreichung des gemeinsamen Vereinszweckes der FSG-Vereine tätig sind und die entsprechend der Bestimmungen des § 6 Mitglied der FSG/ÖGB sind (in Folge kurz: Mitgliedervereine).

(5) Unterbleibt in Gewerkschaften des ÖGB die Errichtung von FSG-Vereinen, üben die Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes in diesen Bereichen rechtlich unselbstständige Untergliederungen der FSG/ÖGB aus. Auf diese Untergliederungen sind die Bestimmungen über die Mitgliedervereine analog anzuwenden.

(6) Die FSG/ÖGB bekennt sich zur demokratischen Republik Österreich, zum überparteilichen Österreichischen Gewerkschaftsbund und zu überparteilichen Gewerkschaften.

§ 4 TÄTIGKEITSBEREICH UND AUFGABEN DER FSG/ÖGB

Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt der FSG/ÖGB und ihren Mitgliedervereinen die Durchführung von politischen Aktionen sowie die allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit, entsprechend den Beschlüssen und Statuten der FSG/ÖGB. Darüber hinaus sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

4.1 Aufgaben der FSG/ÖGB

a) Erarbeiten und Aktualisieren der politischen Grundsätze und Positionen der FSG/ÖGB und ihrer Mitgliedervereine.

b) Verwaltung und Verwendung der Mittel der FSG/ÖGB bzw. der FSG/ÖGB gehörenden Einrichtungen.

4.2 Aufgaben/Ziele der FSG/ÖGB und ihrer Mitgliedervereine

a) Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung, insbesondere

Betriebs- und Jugendvertrauensrats-, Zentralbetriebsrats-, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonenwahlen, Wahlen von Jugend- wie auch Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte und des ÖGB und dessen Gliederungen.

b) Die Erstellung bzw. Bestätigung von KandidatInnenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen. Die Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von SozialversicherungsvertreterInnen, fachkundigen LaienrichterInnen und Ähnlichem.

c) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen.

d) Verbreitung von Information und Werbung durch Print- und elektronische Medien, insbesondere Vertrieb der Fraktionszeitung und aller anderen fraktionellen Publikationen.

e) Wahl von Delegierten innerhalb der FSG/ÖGB und ihrer Mitgliedervereine, innerhalb der Gewerkschaften und innerhalb des ÖGB.

f) Mitwirkung an der Meinungsbildung.

g) Laufende Information der FunktionärInnen in allen Organisationsbereichen der FSG/ÖGB.

h) Politische Schulung der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen.

i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Versammlungen von Konferenzen der FSG/ÖGB, der Gewerkschaften, des ÖGB und der Arbeiterkammern.

j) Erstellung von KandidatInnenlisten und Mitarbeit im Wahlkampf bei den Wahlen zu den Selbstverwaltungskörpern.

k) Pflege der Kontakte innerhalb der FSG/ÖGB und ihrer Mitgliedervereine.

l) Pflege der Kontakte mit Institutionen oder Gruppierungen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen wie die FSG/ÖGB und ihre Mitgliedervereine und deren Intentionen nicht den Zielen der FSG/ÖGB widersprechen.

m) Erfüllung der Aufgaben, welche die Statuten und die Geschäftsordnung des ÖGB darüber hinaus den Fraktionen des ÖGB auferlegen.

n) Ziel soll sein, bei Entsendungen auch außerhalb der Organisation dem Frauenanteil zu entsprechen.

4.3 Aufgaben der Mitgliedervereine

a) Werbung von Mitgliedern für den ÖGB und die Mitgliedervereine der FSG/ÖGB.

b) Laufende Information der in den Betrieben und Dienststellen Beschäftigten.

§ 5 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

5.1 Einnahmen

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke der FSG/ÖGB sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, die den politischen, ethischen und sozialen Grundsätzen der FSG/ÖGB entsprechen, so vor allem aus

a) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,

b) Einnahmen aus Veranstaltungen,

c) Einnahmen aus Druckschriften,

d) Subventionen,

e) Einnahmen aus vereinseigenen Vermögenswerten, Beteiligungen und Unternehmungen,

f) etwaigen Beiträgen der Mitglieder.

5.2 Unternehmungen

Die Gründung, die Beteiligung oder der Erwerb von bzw. an Unternehmungen ist möglich.

§ 6 ERWERB/VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

6.1 Erwerb der Mitgliedschaft in der FSG/ÖGB

a) Die Mitgliedschaft steht den FSG-Vereinen in den Gewerkschaften des ÖGB offen, deren Zweck sich mit dem der FSG/ÖGB deckt.

Mitgliedervereine werden gegenüber der FSG/ÖGB durch die Vereinsgründer oder die in den Statuten der Vereine als vertretungsbefugte

genannten RepräsentantInnen oder von ihnen bevollmächtigten Personen vertreten.

b) Über die Aufnahme in die FSG/ÖGB entscheidet das Bundesfraktionspräsidium.

c) Die Aufnahme als Mitglied setzt die Vorlage der Statuten des mitgliedwerbenden Vereines an das Bundesfraktionspräsidium und deren Genehmigung voraus.

d) Es kann jeweils nur ein FSG-Verein aus jeder Gewerkschaft des ÖGB Mitglied der FSG/ÖGB sein.

6.2 Die Mitgliedschaft in der FSG/ÖGB endet

a) Mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit eines Mitgliedervereines.

b) Durch Austrittserklärung, die schriftlich gegenüber dem Bundesfraktionspräsidium abgegeben werden muss.

c) Durch Vereinsausschluss, über den der Bundesfraktionsvorstand entscheidet. Dieser kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn

- der statutarisch festgelegte Zweck eines Mitgliedervereines vom Vereinszweck der FSG/ÖGB nach § 3 abweicht,
- die Verpflichtung zur Vorlage der Änderungen von Statuten nach § 7 Abs. 2 verletzt wird.

6.3 Erwerb der Mitgliedschaft in den Mitgliedervereinen

a) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in den Mitgliedervereinen steht allen Personen offen, die sich zu den Grundsätzen der FSG/ÖGB bekennen und nicht bereits einer anderen Fraktion angehören.

b) Die Mitgliedschaft kann durch ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten erworben werden, aus dem der Wunsch zur Mitgliedschaft erkannt werden kann.

c) Die Statuten der Mitgliedervereine können zu lit. b abweichende Bestimmungen zum Erwerb der Mitgliedschaft enthalten.

6.4 Die Mitgliedschaft in den Mitgliedervereinen endet

a) Durch Austrittserklärung, die schriftlich ge-

genüber dem Vorstand des jeweiligen Vereines abgegeben werden muss.

b) Durch Vereinsausschluss, über den der Vorstand des jeweiligen Vereines endgültig entscheidet. Gegen einen erfolgten Vereinsausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung eine schriftliche Berufung an die Schiedskommission erheben. In der Berufungsschrift sind die Argumente und Beweismittel, die gegen einen Vereinsausschluss sprechen, anzuführen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

c) Durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB.

d) Durch Beendigung der Zuständigkeit der Gewerkschaft des ÖGB bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB. In diesem Falle ist das Mitglied und der jeweils neu zuständige FSG-Verein auf Gewerkschaftsebene umgehend vom Wegfall der Betreuung des Mitglieds und der möglichen Mitgliedschaft zu einem FSG-Verein einer anderen Gewerkschaft zu informieren.

e) Mit dem Tod des Mitglieds.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

7.1 Rechte der Mitglieder

Neben den im Vereinsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2002 i. d. g. F., festgehaltenen Rechten können die Mitgliedervereine in den Gremien der FSG/ÖGB die Art und Weise und den Umfang der Tätigkeiten der FSG/ÖGB im Sinne des § 4 mitbestimmen.

7.2 Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitgliedervereine haben sich für die Erreichung des gemeinsamen Vereinzweckes einzusetzen und die ihnen zukommenden Aufgaben des § 4 nach Kräften zu erfüllen.

b) Die Mitgliedervereine haben Änderungen der Statuten vor Anzeige an die Vereinsbehörde dem Bundesfraktionspräsidium der FSG/ÖGB zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 AUFBAU UND ORGANE DER FSG/ ÖGB

Die Gremien und Organe der einzelnen Organisationsbereiche der FSG/ÖGB tragen auf ihrer Ebene zur Erreichung des Vereinszweckes nach § 3 bei und erfüllen dazu die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen des § 4 und der weiteren Bestimmungen des § 8. Sie dienen auch der Vorbereitung auf die Sitzungen des jeweiligen überfraktionellen Gremiums des ÖGB und seiner Organisationseinheiten.

8.1 Örtliche Gliederung

8.1.1 In den Betrieben

a) Die Betriebsgruppe der FSG/ÖGB

aa) Mitglieder sind:

Der Betriebsgruppe gehören alle FSG-Mitglieder eines Betriebes (einer Dienststelle) an.

ab) Weitere Aufgaben:

- Die Betriebsgruppe wählt eine/n Vorsitzende/n und die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen des fraktionellen Betriebsgruppenausschusses.
- Sowohl bei den Wahlvorschlägen für den Ausschuss als auch für die Vorsitzenden ist auf das Verhältnis zwischen ArbeiterInnen und Angestellten, Beamten/Beamtinnen bzw. Vertragsbediensteten Rücksicht zu nehmen.
- Der/Die Vorsitzende soll möglichst ein/e aktiver Betriebsrat/aktive Betriebsrätin oder PersonalvertreterIn sein.

b) Der Betriebsgruppenausschuss der FSG/ÖGB

ba) Mitglieder sind:

- Der/Die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterInnen.
- Dem Betriebsgruppenausschuss gehören jedenfalls alle FSG-BetriebsrätInnen bzw. FSG-PersonalvertreterInnen sowie FSG-JugendvertrauensrätInnen und FSG-Behindertenvertrauenspersonen des Betriebes (der Dienststelle) an.

bb) Weitere Aufgaben:

Der fraktionelle Betriebsgruppenausschuss wählt den/die SchriftführerIn sowie die FunktionärInnen für die notwendigen Funktionen aus seiner Mitte.

8.1.2 In den Orten

a) Die Ortsgruppenkonferenz der FSG/ÖGB

aa) Mitglieder sind:

Die FSG-Mitglieder bei der Hauptversammlung der Ortsgruppe bilden die fraktionelle Ortsgruppenkonferenz.

ab) Weitere Aufgaben:

Sie wählt unter Berücksichtigung der Stärke der einzelnen Betriebsgruppen und Gewerkschafts-Ortsfraktionen die/den Vorsitzende/n und die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen des fraktionellen Ortsgruppenausschusses.

b) Ortsgruppenausschuss der FSG/ÖGB

ba) Mitglieder sind:

Der/Die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterInnen.

bb) Weitere Aufgaben:

Der Ortsgruppenausschuss wählt aus seiner Mitte einen/eine SchriftführerIn sowie die FunktionärInnen für die notwendigen Funktionen.

8.1.3 In den Regionen

a) Regionalfraktionskonferenz der FSG/ÖGB

aa) Mitglieder sind:

Die FSG-Delegierten der Regionalkonferenz des ÖGB einschließlich der Mitglieder des Regionalfraktionsvorstandes bilden die Regionalfraktionskonferenz.

ab) Weitere Aufgaben:

Sie wählt eine/n Vorsitzende/n der Regionalfraktion und die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen.

b) Regionalfraktionspräsidium

ba) Mitglieder sind:

- der/die Vorsitzende,
- dessen/deren StellvertreterInnen,
- alle FSG-Mitglieder des Präsidiums des Regionalvorstandes des ÖGB.

c) Regionalfraktionsvorstand

ca) Mitglieder sind:

- Mitglieder des Regionalfraktionspräsidiums,
- FSG-Mitglieder des Regionalvorstandes des ÖGB.

cb) Weitere Aufgaben:

Der Regionalfraktionsvorstand wählt einen/eine SchriftführerIn und die FunktionärInnen für die notwendigen Funktionen aus seiner Mitte.

d) Erweiterter Regionalfraktionsvorstand

da) Mitglieder sind:

- der Regionalfraktionsvorstand,
- mindestens ein/e FunktionärIn aller im Regionalbereich bestehenden Betriebsgruppen und Personalvertretungen,
- je ein/e VertreterIn der Frauen, Jugend und PensionistInnen.
- Soweit die sozialdemokratischen ArbeiterkammerrätInnen, die sozialdemokratischen SekretärInnen der Gewerkschaften und des ÖGB, der/die sozialdemokratische AK-BezirksstellenleiterIn nicht dem Regionalfraktionsvorstand angehören, sollen sie dem erweiterten Regionalfraktionsvorstand angehören.

8.1.4 In den Ländern

a) Landesfraktionskonferenz

aa) Mitglieder sind:

Die FSG-Delegierten zur Landeskonferenz der Landesorganisation des ÖGB einschließlich der Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes bilden die Landesfraktionskonferenz.

ab) Weitere Aufgaben:

Die Landesfraktionskonferenz wählt eine/n Vorsitzende/n der Landesfraktion und die notwendige Anzahl der StellvertreterInnen.

b) Das Landesfraktionspräsidium

ba) Mitglieder sind:

- der/die Vorsitzende, dessen/deren StellvertreterInnen,
- die FSG-Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes des ÖGB und ein/e FSG-VertreterIn der Länder-Arbeiterkammern.

c) Der Landesfraktionsvorstand

ca) Mitglieder sind:

- das Landesfraktionspräsidium,
- die FSG-Mitglieder des Landesvorstandes des ÖGB,
- die FSG-Mitglieder des Vorstandes der Arbeiterkammer;
- sozialdemokratische Gewerkschaftsfraktionen, die kein Mitglied im Landesvorstand haben, entsenden ein Mitglied in den Landesfraktionsvorstand.

cb) Weitere Aufgaben:

- Der Landesfraktionsvorstand wählt einen/eine SchriftführerIn und die notwendigen FunktionärInnen für die notwendigen Funktionen aus seiner Mitte.
- Der Landesfraktionsvorstand nimmt die notwendigen Kooptierungen in den (erweiterten) Landesfraktionsvorstand vor.

d) Erweiterter Landesfraktionsvorstand

da) Mitglieder sind:

- der Landesfraktionsvorstand,
- die FSG-ArbeiterkammerrätInnen,
- die FSG-Mitglieder der Kontrolle des Landesvorstandes,
- je ein/e VertreterIn der Regionalgruppen, der/die von diesen vorgeschlagen wird.

e) Geschäftsordnungen

ea) Die Landesfraktionskonferenz ist ermächtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung für den Wirkungsbereich der FSG/ÖGB innerhalb des jeweiligen Bundeslandes zu beschließen. Diese Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch den Bundesfraktionsvorstand.

eb) Für die gremiale Struktur, die gremiale Zusammensetzung und die Aufgaben der FSG/ÖGB in Ländern, in denen keine oder keine ausreichende Struktur des ÖGB vorhanden ist, beschließt der Bundesfraktionsvorstand nach Vorlage durch das Bundesfraktionspräsidium eine Geschäftsordnung.

8.1.5 Im Bund

a) Bundesfraktionskonferenz

Die Bundesfraktionskonferenz ist die Delegiertenversammlung der FSG/ÖGB im Sinne des Vereinsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2002 i. d. g. F.

aa) Mitglieder sind:

Die FSG-Delegierten zum Bundeskongress des ÖGB einschließlich der Mitglieder des Bundesfraktionsvorstandes.

ba) Weitere Aufgaben:

Die Bundesfraktionskonferenz

- wählt die/den Vorsitzende/n, höchstens fünf Vorsitzende/n-StellvertreterInnen, wovon eine Vorsitzende/n-Stellvertreterin von der Frauenabteilung nominiert wird, sowie einen/eine BundesgeschäftsführerIn,
- wählt und enthebt die Mitglieder der FSG/ÖGB-Bundeskontrolle,
- wählt den/die AbschlussprüferIn aus,
- beschließt die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins für die nächste Funktionsperiode,
- nimmt den Rechenschaftsbericht und all die seit der letzten Bundesfraktionskonferenz erstellten und geprüften Rechnungsabschlüsse entgegen,
- entlastet den Bundesfraktionsvorstand und die FSG/ÖGB-Bundeskontrolle,
- beschließt Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins.

b) Bundesfraktionspräsidium

Der/Die Vorsitzende, in seiner/ihrer Abwesenheit einer/eine seiner/ihrer StellvertreterInnen, beruft die Sitzungen des Bundesfraktionspräsidiums ein.

ba) Mitglieder sind:

- Stimmberechtigte Mitglieder:
 - der/die Vorsitzende,
 - höchstens fünf Vorsitzende/n-StellvertreterInnen,
 - der/die BundesgeschäftsführerIn,
 - die FSG-Mitglieder des Vorstandes des ÖGB,
 - ein/e VertreterIn der FSG in der Bundesarbeitskammer.
- Beratende Mitglieder:
 - Der/Die KassierIn,
 - die Mitglieder der Bundesfraktionskontrolle (gem. § 13 Abs. 2),

- Vorsitzende von Mitgliedervereinen, die nicht Mitglieder des Vorstandes des ÖGB sind.

bb) Weitere Aufgaben:

- Das Bundesfraktionspräsidium erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der vom Bundesfraktionsvorstand beschlossenen Geschäftsordnung.
- Das Bundesfraktionspräsidium fasst Beschlüsse über die gem. § 6.1b und c und § 7.2b vorgelegten Statuten der MitgliedswerberInnen bzw. Mitgliedervereine,
- führt die Geschäfte der FSG/ÖGB zwischen den Sitzungen des Bundesfraktionsvorstandes,
- erledigt die vom Bundesfraktionsvorstand übertragenen Aufgaben,
- erstellt den Rechnungsabschluss und legt ihn dem/der AbschlussprüferIn zur Prüfung vor,
- erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht,
- legt den geprüften Rechnungsabschluss, den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht dem Bundesfraktionsvorstand zur Feststellung und Genehmigung vor,
- legt dem Bundesfraktionsvorstand Geschäftsordnungen der FSG/ÖGB in den Bundesländern gem. § 8.1.4 ea und den Abteilungen gemäß § 8.2.3 c vor,
- bereitet die Sitzungen des Bundesfraktionsvorstandes vor,
- beruft die Sitzungen des Bundesfraktionsvorstandes ein.

c) Bundesfraktionsvorstand

Der Bundesfraktionsvorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2002 i. d. g. F.

ca) Mitglieder sind:

- stimmberechtigte Mitglieder:
 - Die FSG-Mitglieder des Bundesvorstandes des ÖGB (mindestens jedoch zwei VertreterInnen je Gewerkschaft, wobei in diesem Fall die Gewerkschaften von einem Mann und einer Frau vertreten werden müssen),
 - stimmberechtigte Mitglieder des Bundesfraktionspräsidiums,
 - die FSG-Mitglieder der Kontrollkommission des ÖGB,

- die Landesfraktionsvorsitzenden,
- ein/e VertreterIn der FSG in der Bundesarbeitskammer.
- Beratende Mitglieder:
beratende Mitglieder des Bundesfraktionspräsidiums.
- cb) Weitere Aufgaben:
Der Bundesfraktionsvorstand
- hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht nach diesem Statut oder dem Gesetz zwingend einem anderen Organ des Vereins zugewiesen werden,
- beschließt die Geschäftsordnung des Bundesfraktionspräsidiums und beschließt Grundsätze der Verwaltung des Vereinsvermögens,
- beschließt den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht, stellt den Rechnungsabschluss fest und genehmigt diesen,
- fällt Beschlüsse über Ausschlüsse aus der FSG/ÖGB,
- bereitet die Bundesfraktionskonferenz vor,
- beruft die Bundesfraktionskonferenz ein,
- bestellt die FSG/ÖGB-Bundeskontrolle, sofern das durch die Bundesfraktionskonferenz nicht möglich ist,
- bestellt den Kassier der FSG/ÖGB,
- wählt den Abschlussprüfer aus, sofern das durch die Bundesfraktionskonferenz nicht möglich ist,
- bestellt einen/eine BundesgeschäftsführerIn, wenn diese/r während der Funktionsperiode ausscheidet, für die verbleibende Dauer der Funktionsperiode,
- fällt Beschlüsse über Geschäftsordnungen der FSG/ÖGB in den Bundesländern (§ 8.1.4 ea) sowie über die Geschäftsordnungen der FSG/ÖGB in den Abteilungen (§ 8.2.3 c),
- entscheidet über Delegierungen und Wahlvorschläge in alle Bundes- und Landesgremien des ÖGB,
- erlässt Richtlinien über die Zusammenarbeit mit sozialdemokratischen Betriebsfraktionen anderer Gewerkschaften des ÖGB bzw. fasst im Einzelfall Beschlüsse darüber.

8.2 Fachliche Gliederung

8.2.1 Abteilungskonferenz

a) Mitglieder sind:

Die FSG-Delegierten der jeweiligen Konferenz einer Abteilung des ÖGB und die stimmberechtigten Mitglieder des zugehörigen Vorstandes der FSG/ÖGB bilden das fraktionelle Gremium (Konferenz).

b) Weitere Aufgaben:

Diese Konferenz kann beschließen, eine/n Vorsitzende/n und die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen zu wählen.

8.2.2 Präsidium

a) Mitglieder sind:

- der/die Vorsitzende und die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen,
- die FSG-Mitglieder des entsprechenden überfraktionellen Präsidiums.

8.2.3 Leitungsorgan der Abteilung

a) Mitglieder sind:

Die FSG-Mitglieder jedes Leitungsorgans der Abteilungen des ÖGB (insbesondere Frauen, Jugendliche und PensionistInnen) bilden das verantwortliche Fraktionsgremium.

b) Weitere Aufgaben:

Es wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen, einen/eine SchriftführerIn und die FunktionärInnen für die notwendigen weiteren Funktionen.

Die Konferenz der jeweiligen Abteilung kann jedoch beschließen, dass die Wahl des/der Vorsitzenden und der weiteren genannten Funktionen nach Abs. 3 lit. b durch die Konferenz durchgeführt werden kann.

c) Die Konferenz der jeweiligen Abteilung ist ermächtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung für den Wirkungsbereich der FSG/ÖGB innerhalb der jeweiligen Abteilung zu beschließen. Diese Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch den Bundesfraktionsvorstand.

8.3 Zentralbetriebsrats- und Konzernfraktion

a) Mitglieder sind:

Die FSG-Mitglieder der Belegschaftsvertretungsorgane auf Unternehmens- und Konzernebene (insbesondere Zentralbetriebsrat, Arbeitsgemeinschaft der Betriebsräte im Konzern) bilden das Gremium der FSG/ÖGB des jeweiligen überfraktionellen Gremiums.

b) Weitere Aufgaben:

Dieses wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, deren/dessen StellvertreterInnen und die FunktionärInnen für die notwendigen weiteren Funktionen.

Die FSG/ÖGB des Unternehmens/Konzerns kann, um eine ausreichende Vertretung der einzelnen Betriebsfraktionen bzw. Betriebsgruppen sicherzustellen, weitere FSG-Mitglieder aus den Betrieben kooptieren. Die Kooptierung erfolgt im Einvernehmen mit der FSG/ÖGB des jeweiligen Betriebsrates und dem betrieblichen Fraktionsausschuss bzw. Betriebsgruppenausschuss.

8.4 Anpassungen der fraktionellen Struktur

Bei Veränderungen der Struktur des ÖGB, seiner örtlichen und fachlichen Organisationsbereiche sind auf der Ebene der FSG/ÖGB und ihrer Mitgliedervereine entsprechende Gremien nachzubilden, in weiterer Folge die Statuten anzupassen.

8.5 Erweiterung der fraktionellen Struktur

Auf Beschluss von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Konferenz der jeweiligen örtlichen Gliederung kann in örtlichen Gliederungen der FSG/ÖGB die fraktionelle Struktur erweitert werden (z. B. örtliche Gliederung nach politischen Bezirken).

Solche Erweiterungen können insbesondere zur Betreuung von Zielgruppen, das sind Gruppen von Menschen, die gleiche oder zumindest ähnliche bestimmte Merkmale und Eigenschaften, Bedürfnisse, Interessen und Probleme haben, beschlossen und umgesetzt werden.

8.6 ExpertInnen in den Leitungsgremien

In den Leitungsgremien (Vorstand, Präsidium) in den Regionen, in den Ländern und im Bund kann bei Bedarf die Beiziehung von ExpertInnen als beratende Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 VERTRETUNG DER FSG/ÖGB NACH AUSSEN

Der/Die Vorsitzende oder einer/eine der StellvertreterInnen und der/die BundesgeschäftsführerIn vertreten die Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen nach außen hin.

§ 10 FUNKTIONSDAUER

Die Funktionsdauer aller gewählten Organe und FunktionärInnen beträgt in der Regel maximal fünf Jahre.

Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt oder Abwahl enden. In diesem Fall ist so bald wie möglich eine Neuwahl vorzunehmen. Die Abwahl und Neuwahl hat durch das jeweils wahlberechtigte Gremium gemäß den allgemeinen Wahlgrundsätzen in § 12 zu erfolgen. Zum Zweck der Abwahl ist das zuständige Gremium dann einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder das verlangt.

Zur Abwahl einer Funktion ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

§ 11 ANTRÄGE

Jedes Mitglied eines Organs der FSG/ÖGB im Rahmen ihrer örtlichen oder fachlichen Gliederungen gemäß dem § 8 dieses Statuts hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen. Weiters hat das jeweilige Leitungsorgan innerhalb einer fachlichen oder örtlichen Gliederung der FSG/ÖGB (Ausschüsse und Vorstände) das Recht, schriftliche Anträge an das Kollegialorgan (Konferenzen, Haupt- und Vollversammlungen) der jeweils nächsthöheren Ebene zu richten.

§ 12 WAHLEN UND BESCHLÜSSE

Sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse in den Organen der FSG/ÖGB die Anwesenheit von

mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ nach Ablauf von 15 Minuten, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

Ausgenommen von diesem erleichterten zeitlichen Quorum sind:

- Die Beschlussfassung zur Abwahl § 10,
- Änderung der Statuten § 14,
- Auflösung des Vereins § 16.

12.1 Wahlen

Die Wahlen finden jeweils in der Fraktionsversammlung (Fraktionskonferenz) statt, die der Gewerkschaftsversammlung (Gewerkschaftskonferenz) vorangeht, in der die Organe des ÖGB bzw. der Gewerkschaften gewählt werden.

Besteht kein überfraktionelles Organ, so kann die Geschäftsordnung der jeweiligen Landes- oder Gewerkschaftsfraktion den Wahlzeitpunkt festlegen.

Die Wahlen der Fraktionsorgane in den Betrieben, Dienststellen, Unternehmen und Konzernen finden vor der Wahl des jeweiligen Vertretungsorgans der Belegschaft (Betriebsrat, Personalvertretung, Zentralbetriebsrat) statt, können stattdessen aber auch nach dieser Wahl erfolgen.

Zur Wahl berechtigt (aktiv und passiv) sind ausschließlich Mitglieder des wählenden Organs auf der jeweiligen örtlichen bzw. fachlichen Gliederung.

Bei Wahlen auf Regional-, Landes- oder Bundesebene sind vor den Wahlen von Vorsitzenden und Vorsitzenden-StellvertreterInnen Vorstellungen der KandidatInnen durchzuführen, sofern die wählenden Organe nicht Gegenteiliges beschließen.

Die Wahl aller Organe erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Die Stimmabgabe erfolgt durch Streichung oder Nichtstreichung von KandidatInnen des Wahlvorschlags.

Bei den Konferenzen kann jedoch offen abgestimmt werden, wenn der Antrag auf offene

Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wurde. In diesem Fall werden die für oder gegen einen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen gezählt.

Zur Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, die von der Konferenz bestätigt wird.

Gewählt sind jene KandidatInnen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben bei Wahlen mittels Stimmzettel mehr KandidatInnen, als zu wählen waren, die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat das delegierende Organ für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten.

Der Frauenanteil in den Organen der FSG/ÖGB muss verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl im ÖGB bzw. im jeweiligen Organisationsbereich des ÖGB entsprechen. Auf VertreterInnen der Jugend und PensionistInnen ist Bedacht zu nehmen.

Sollte ein/e FunktionärIn innerhalb der Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand eintreten, so endet das Mandat sechs Monate nach Antritt der Pension bzw. des Ruhestandes. Dies gilt nicht für die VertreterInnen der PensionistInnenabteilung. Mitglieder der Kontrolle können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

Alle Organe, in denen Wahlen abgehalten werden, können sich eine über die Bestimmungen des § 12 hinausgehende Wahlordnung, ausschließlich zur Regelung der in § 12 nicht geregelten Vorgänge bei Wahlen, geben. Diese Wahlordnungen dürfen dem § 12 nicht widersprechen und sind vom wählenden Organ vor der Abhaltung der Wahlen zu beschließen.

12.2 Beschlüsse

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, fassen die Organe der FSG/ÖGB ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Umlaufbeschlüsse sind möglich.

§ 13 KONTROLLE

(1) Für jedes Organ der Fraktion, welches Fraktionsmittel verwaltet, ist eine aus mindestens drei Personen und der gleichen Anzahl an Ersatzmitgliedern bestehende Kontrolle zu wählen.

(2) Die Mitglieder der Kontrolle können an den Sitzungen des zu prüfenden Organs mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14 ÄNDERUNG DER STATUTEN

Die Beschlussfassung und Änderung dieser Statuten obliegt der Bundesfraktionskonferenz.

Für die Annahme oder Änderung ist die Anwesenheit von 50 Prozent der stimmberechtigten Delegierten, worin VertreterInnen von mindestens zwei Drittel der Mitgliedervereine enthalten sein müssen, notwendig. Bei der Abstimmung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 15 SCHIEDSKOMMISSION

(1) Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden von der Schiedskommission entschieden. Die Bildung der Schiedskommission erfolgt in der Art, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Die SchiedsrichterInnen haben sodann ein fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzende/n zu wählen. Kommt keine Einigung auf eine/n Vorsitzende/n zustande, entscheidet das Los.

(2) Die Schiedskommission hat sich nach den Vorgaben des Vereinsgesetzes zu bilden. Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Vorgaben entscheidet der Bundesfraktionsvorstand, in dringenden Fällen das Bundesfraktionspräsidium.

(3) Die Entscheidungen der Schiedskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und sind vereinsintern endgültig.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet die Bundesfraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmen, wobei VertreterInnen von mindestens zwei Drittel der Mitgliedervereine beinhaltet sein müssen, bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder der Bundesfraktion.

Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereines an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.

